OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350556/3/Bm/FK

Datum:
Linz, 19. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des E H A, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. Juni 2018, GZ: SH-193/17, betreffend die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. Juni 2018, GZ: SH-193/17, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Steyr zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Juni 2018, GZ: SH-193/17, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ab 3. Mai 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) weitergewährt. Der Steigerungsbetrag der Gattin des Bf wurde um 100% gekürzt, da eine erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs A1 und A2 nicht mittels abgelegter Prüfung nachgewiesen wurde und daher eine Verpflichtung aus der Integrationserklärung nicht erfüllt wurde.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass sich der Bf und seine Gattin am 14. Juni 2017 mittels Integrationserklärung nach den §§ 2 und 3 Oö. BMSV-I 2016 dazu verpflichtet haben, u.a. an einem Deutschkurs A1 binnen sechs Monaten und an einem Deutschkurs A2 binnen weiteren sechs Monaten teilzunehmen, was bei der Gattin bisher jedoch nicht passiert ist.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 2. Juli 2018, mit der die Abänderung des bekämpften Bescheides dahingehend, dass der Ehefrau des Bf der volle Steigerungsbetrag in Höhe von 155 Euro monatlich gewährt wird, in eventu die Aufhebung des bekämpften Bescheides und Zurückverweisung an die Behörde erster Instanz zur neuerlichen Entscheidung beantragt wird.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Kürzung des Steigerungsbetrags um 100% auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Behörde beruhe. Die Frau des Bf habe sowohl einen Deutschkurs A1 als auch A2 besucht. Gemäß dem Wortlaut des § 3 Oö. BMSV-I 2016 sei für die Erfüllung der Integrationsvereinbarung die erfolgreiche Teilnahme an den Deutschkursen A1 und A2 notwendig. Weder im Oö. BMSG bzw. in den dazugehörigen Materialien noch in der Oö. BMSV-I 2016 sei angeführt, dass auch eine Prüfung über die genannten Kurse positiv abgeschlossen werden muss. Aus dem Wort „Teilnahme" ergebe sich im Gegenteil, dass der regelmäßige Kursbesuch ausreiche. Die Behörde habe dadurch, dass sie bei der Ehefrau des Bf eine Kürzung vorgenommen hat, weil diese kein positives Prüfungszeugnis über die Deutschkurse vorgelegt hat, die Rechtslage verkannt.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Juli 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Mit Schreiben vom 6. September 2018 legte die belangte Behörde in Ergänzung zum Vorlageschreiben den restlichen Verwaltungsakt vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. 15. November 1975, ist irakischer Staatsbürger. Dem Bf, seiner Gattin und seinen beiden Kindern wurde mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 10. Februar 2017 gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 3 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, seiner am 27. November 2017 geborenen Tochter mit Bescheid vom 28. Jänner 2018. Die Aufenthaltsberechtigungen wurden nach § 8 Abs. 4 AsylG jeweils befristet bis zum 10. Februar 2018 erteilt. Die befristeten Aufenthaltsberechtigungen wurden mit Bescheid vom 12. Februar 2018 bis 10. Februar 2020 verlängert.

Am 14. Juni 2017 gaben der Bf und seine Gattin Integrationserklärungen nach der Oö. BMSV-I 2016 ab und erklärten sich mit der Einhaltung dieser Erklärungen als Voraussetzung für den Bezug des Integrationsbonus (Steigerungsbetrag) im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung einverstanden.

Aufgrund des Antrags vom 2. Mai 2017 wurden dem Bf und seiner Familie mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 10. August 2017, GZ: SH-193/17, Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt. Diese Leistungen wurden auf sechs Monate bis 2. November 2017 befristet und umfassten monatliche Geldleistungen für die Verpflegung, als Taschengeld, für die Miete sowie den Steigerungsbetrag.

Am 9. August 2016 nahmen der Bf und seine Gattin am Werte- und Orientierungskurs des Österreichischen Integrationsfonds teil.
Der Bf hat am 4. April 2017 die Prüfung „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch Zertifikat A1“ am Prüfungszentrum BFI Steyr „gut bestanden“, von 28. Oktober 2016 bis 30. Jänner 2017 besuchte er den Deutschkurs A2 Teil 1 für AsylwerberInnen und von 6. Februar 2017 bis 15. Mai 2017 den Deutschkurs A2 Teil 2 für AsylwerberInnen. Die Prüfung „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch Zertifikat A2“ am Prüfungszentrum BFI Steyr wurde am 2. Oktober 2017 bestanden.
Die Gattin des Bf besuchte von 18. Oktober 2016 bis 15. Dezember 2016 den Deutschkurs A1 Teil 1 für AsylwerberInnen und von 17. Jänner 2017 bis 14. März 2017 den Deutschkurs A1 Teil 2 für AsylwerberInnen. Eine Prüfung wurde nicht abgelegt.

Mit Schreiben vom 2. November 2017 erging von der belangten Behörde eine Ermahnung, dass die Gattin des Bf - trotz eines möglichen kostenlosen Termins am 5. September 2017 - die Prüfung über den Deutschkurs A1 bisher nicht abgelegt habe und deshalb eine Kürzung des Steigerungsbetrags nach § 13 Abs. 3c Oö. BMSG droht, wenn der erforderliche Nachweis einer Prüfung nicht binnen 14 Tagen erbracht wird.

Aufgrund des Antrags vom 21. November 2017 wurden mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 18. Dezember 2017, GZ: SH-193/17, dem Bf und seiner Familie die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung weitergewährt. Die Leistungen wurden auf sechs Monate bis 2. Mai 2018 befristet. Da die erforderliche Prüfung über den Deutschkurs A1 von der Gattin des Bf nicht abgelegt wurde, wurde ihr der Steigerungsbetrag um 50% gekürzt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 16. April 2018, GZ: SH-193/17, wurden die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung rückwirkend mit 31. Dezember 2018 eingestellt, weil das Haushaltseinkommen über den für die Haushaltsgemeinschaft anzuwendenden Mindeststandards lag. Mit einem zweiten Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 16. April 2018, GZ: SH-193/17, wurden die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. Februar 2018 befristet bis 2. Mai 2018 weitergewährt.

Mit Schreiben vom 24. April 2018 erging von der belangten Behörde eine weitere Ermahnung, dass die Gattin des Bf bisher weder die Prüfung über den Deutschkurs A1 noch über den Deutschkurs A2 abgelegt habe und deshalb eine Kürzung des Steigerungsbetrags nach § 13 Abs. 3c Oö. BMSG droht, wenn der erforderliche Nachweis einer Prüfung nicht binnen 14 Tagen erbracht wird.

Aufgrund des Antrags vom 30. April 2018 wurden mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. Juni 2018, GZ: SH-193/17, dem Bf und seiner Familie die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung weitergewährt. Die Leistungen wurden auf sechs Monate bis 2. November 2018 befristet.
Da die erforderliche Prüfung über die Deutschkurse A1 und A2 von der Gattin des Bf nicht abgelegt wurde, wurde ihr der Steigerungsbetrag um 100% gekürzt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 2. Juli 2018.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 entfallen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststand, sodass auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der

Aktenlage hätte bewirken können. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung von keiner Partei beantragt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Nach § 4 Abs. 3 Oö. BMSG erhalten abweichend von Abs. 1 par. cit. subsidiär Schutzberechtigte zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

Gemäß § 11a Abs. 1 leg. cit. haben sich Hilfsbedürftige um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der gegenüber der Behörde abgegebenen Integrationserklärung. Nach Abs. 3 par. cit. ist, wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten, sonstige erforderliche Maßnahmen zur Integration nach § 7 Abs. 2 Z 3a nicht setzen oder nicht zielstrebig verfolgen, der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen.

Gemäß § 13 Abs. 3b leg. cit. erhalten Personen gemäß § 4 Abs. 3 aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Nach Abs. 3c par. cit. wird diesen Personen zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b par. cit. ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben.
Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. BMSV-I 2016 sind für die Erfüllung der Integrationserklärung u.a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen oder entsprechende Kenntnisse und die erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen oder entsprechende Kenntnisse notwendig.
Nach Abs. 2 par. cit. ist die Teilnahme an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A1 oder der Nachweis entsprechender Kenntnisse innerhalb der ersten sechs Monate nach Zustellung des Leistungsbescheides jedenfalls verpflichtend.
Nach Abs. 3 par. cit. ist die Teilnahme an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A2 insbesondere unter Bedachtnahme auf 1. den Alphabetisierungsgrad, 2. den Erfolg beim Erwerb des Sprachniveaus A1 sowie 3. die Erfordernisse, die sich aus dem Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 11 Oö. BMSG ergeben, innerhalb weiterer sechs Monate nach Zustellung des Leistungsbescheides jedenfalls verpflichtend.

§ 5 Abs. 3 Oö. BMSV-I 2016 sieht vor, dass bei Nichterfüllung der in der Integrations-erklärung vorgesehenen Maßnahmen der Steigerungsbetrag nach

§ 13 Abs. 3c Oö. BMSG im folgenden Ausmaß in zwei Stufen gekürzt auszuzahlen ist:

1. Werte- und Orientierungskurs gemäß § 2, Stufe 1: 50%, Stufe 2: 100%
2. Deutschkurs Sprachniveau A1 gemäß § 3, Stufe 1: 50%, Stufe 2: 100%
3. Deutschkurs Sprachniveau A2 gemäß § 3, Stufe 1: 25%, Stufe 2: 50%
4. Bemühungspflicht gemäß § 4, Stufe 1: 50%, Stufe 2: 100%

Nach § 5 Abs. 4 Oö. BMSV-I 2016 erfolgt die Kürzung der Stufe 1 unmittelbar durch entsprechend verminderte Auszahlung der Leistung, wenn die nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheides der Behörde vorliegen. Die Kürzung der Stufe 2 erfolgt unmittelbar durch entsprechend verminderte Auszahlung der Leistung, wenn die nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheides der Behörde vorliegen. Zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist ist die hilfsbedürftige Person nachweislich zu ermahnen und über die Rechtsfolgen zu informieren.

III.2. Rechtliche Erwägungen:

III.2.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. Juni 2018, GZ: SH-193/17, wurden dem Bf und seiner Familie die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung weitergewährt, wobei der Gattin des Bf mangels erfolgreicher Teilnahme an einem Deutschkurs A1 und A2 der Steigerungsbetrag um 100% gekürzt wurde.

III.2.2. Nach § 4 Abs. 3 Oö. BMSG erhalten subsidiär Schutzberechtigte zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13 Oö. BMSG. Nach § 13 Abs. 3b Oö. BMSG erhalten subsidiär schutzberechtigte Personen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Zusätzlich wird diesen Personen nach § 13 Abs. 3c Oö. BMSG ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben.

Der Bf sowie seine Gattin haben am 14. Juni 2017 Integrationserklärungen abgegeben und sich darin verpflichtet, die deutsche Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen der Oö. BMSV-I 2016 zu erlernen.

III.2.3. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. BMSV-I 2016 sind zur Erfüllung der Integrationserklärung der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen oder entsprechende Kenntnisse und die erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs

des Sprachniveaus A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen oder entsprechende Kenntnisse notwendig.

Fraglich ist nun - wie auch in der Beschwerde vorgebracht - was unter einer „erfolgreichen Teilnahme“ zu verstehen ist. Im Gegensatz zur belangten Behörde, die für den Nachweis die Ablegung einer entsprechenden Prüfung als erforderlich erachtet, meint der Gesetzeswortlaut nach Ansicht des Bf, dass nur die Teilnahme, nicht jedoch auch eine Prüfung zur Erbringung des Nachweises ausreicht.

Schon aus der Integrationserklärung geht hervor, dass das Beherrschen der deutschen Sprache unumgänglich und eine notwendige Grundlage ist, um eine Ausbildung absolvieren zu können und im Erwerbsleben erfolgreich zu sein. Für die Verständigung in Österreich ist die deutsche Sprache eine Grundvoraussetzung. Sie bildet die Basis für das gesellschaftliche Leben und das soziale Miteinander in Österreich. Daher wird im Rahmen der Erfüllung der Integrationserklärung der Erwerb von Deutschkenntnissen und deren Nachweis entsprechend internationaler Sprachlevels erwartet. Die Integrationserklärung zielt also darauf ab, dass entsprechende Sprachkenntnisse erworben und diese auch nachgewiesen werden. § 3 Abs. 1 Oö. BMSV-I 2016 sieht in diesem Zusammenhang für die Erfüllung der Integrationserklärung den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Deutschkurs A1 und A2 oder entsprechender Kenntnisse der deutschen Sprache vor.
Diese alternative Verknüpfung der beiden Tatbestandsmerkmale zur Erfüllung der Integrationserklärung ermöglicht es daher dem Verpflichteten, den Nachweis entweder durch die erfolgreiche Absolvierung eines Deutschkurses A1 und A2 zu erbringen oder aber entsprechende - allenfalls schon bestehende - Deutschkenntnisse auf anderem Wege nachzuweisen. Letztlich geht jedoch aus der Bestimmung hervor, dass es im Ergebnis auf den Nachweis von Sprachkenntnissen auf einem bestimmten Niveau ankommt. Dieser Nachweis kann in beiden Fällen nur durch Ablegung einer entsprechenden Prüfung erbracht werden. Der Kursbesuch alleine reicht dafür nicht aus, da dieser zwar dem Erlernen der deutschen Sprache dient, damit jedoch noch nicht feststeht, ob das Ziel, entsprechende Deutschkenntnisse zu erwerben, erreicht wurde. Dieser Nachweis kann nur über Prüfungen - die im Übrigen auch der Bf am 4. April 2017 (A1) und am 2. Oktober 2017 (A2) abgelegt hat - erbracht werden.

Die Gattin des Bf hat bis dato ausschließlich von 18. Oktober 2016 bis 15. Dezember 2016 den Deutschkurs A1 Teil 1 für AsylwerberInnen und von 17. Jänner 2017 bis 14. März 2017 den Deutschkurs A1 Teil 2 für AsylwerberInnen besucht, jedoch keine Prüfungen zum Nachweis von Deutschkenntnissen abgelegt. Sie hat daher die Integrationserklärung nicht erfüllt.

III.2.4. § 11a Abs. 3 Oö. BMSG sieht vor, dass der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c Oö. BMSG stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen ist, wenn

Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten.

Die stufenweise Kürzung ist in § 5 Oö. BMSV-I 2016 geregelt. § 5 Abs. 3 Oö. BMSV-I 2016 sieht diesbezüglich vor, dass bei Nichterfüllung der in der Integrationserklärung vorgesehenen Maßnahmen der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c Oö. BMSG in zwei Stufen gekürzt auszuzahlen ist. Im Hinblick auf den fehlenden Nachweis von Deutschkenntnissen im Sinne des § 3 Oö. BMSV-I 2016 ist die Kürzung derart ausgestaltet, dass bei einem fehlenden Deutschkurs Sprachniveau A1 die Kürzung der Stufe 1 um 50% und der Stufe 2 um 100%, bei einem fehlenden Deutschkurs Sprachniveau A2 die Kürzung der Stufe 1 um 25% und der Stufe 2 um 50% erfolgt.
Nach § 5 Abs. 4 Oö. BMSV-I 2016 erfolgt die Kürzung der Stufe 1 unmittelbar durch entsprechend verminderte Auszahlung der Leistung, wenn die nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheides der Behörde vorliegen. Die Kürzung der Stufe 2 erfolgt unmittelbar durch entsprechend verminderte Auszahlung der Leistung, wenn die nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheides der Behörde vorliegen. Zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist ist die hilfsbedürftige Person nachweislich zu ermahnen und über die Rechtsfolgen zu informieren.

Nach dem Wortlaut der Verordnung ist Anknüpfungspunkt für den Zeitpunkt, an dem die Kürzungen der Stufe 1 und Stufe 2 vorgenommen werden dürfen, die Zustellung des Leistungsbescheides. Damit ist jener Bescheid gemeint, mit dem erstmals nach Abgabe der Integrationserklärung bedarfsorientierte Mindestsicherung samt Steigerungsbetrag zuerkannt wird. Ab der Zustellung dieses Bescheides hat der Verpflichtete sechs Monate Zeit, die in der Integrationserklärung vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen, ansonsten die Kürzung der Stufe 1 vorzunehmen ist. Nach weiteren sechs Monaten erfolgt die Kürzung der Stufe 2. Dies deckt sich auch mit § 3 Abs. 3 und 4 Oö. BMSV-I 2016, wonach die Teilnahme an einem Deutschkurs A1 innerhalb der ersten sechs Monate bzw. die Teilnahme an einem Deutschkurs A2 innerhalb weiterer sechs Monate ab Zustellung des Leistungsbescheides verpflichtend ist.

Im gegenständlichen Fall stellte der Bf am 2. Mai 2017 den Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für sich und seine Familie. Am 14. Juni 2017 gaben er und seine Gattin Integrationserklärungen ab. Die Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgte seitens der belangten Behörde erstmalig mit Bescheid vom 10. August 2017, GZ: SH-193/17. Denkmöglich war eine Zustellung des Leistungsbescheides damit erst nach diesem Datum und frühestens am 11. August 2017 möglich. Zwar wurde mit diesem Bescheid die bedarfsorientierte Mindestsicherung rückwirkend ab 2. Mai

2017 gewährt, nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 Oö. BMSV-I 2016 ist Anknüpfungspunkt für eine etwaige Kürzung des Steigerungsbetrags jedoch zweifelsfrei das Zustellungsdatum des Leistungsbescheides und nicht jener Tag, ab dem Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt wurden.

Vor diesem Hintergrund durfte die Kürzung der Stufe 1 (50%) frühestens am 11. Februar 2018 und die Kürzung der Stufe 2 (100%) aufgrund des fehlenden Nachweises des Deutschkurses A1 sowie die Kürzung der Stufe 1 (25%) aufgrund des fehlenden Nachweises des Deutschkurses A2 frühestens am 11. August 2018 vorgenommen werden. Davon abweichend erfolgte die Kürzung des Steigerungsbetrags durch die belangte Behörde jedoch schon am 2. November 2017 (Stufe 1) und am 2. Mai 2018 (Stufe 2), jeweils sechs bzw. zwölf Monate nach dem Tag, ab dem erstmalig Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt wurden.

III.2.5. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass für die Erfüllung der Integrationserklärung die erfolgreiche Teilnahme an Deutschkursen der Sprachniveaus A1 und A2 in Form einer positiv bestandenen Prüfung nachzuweisen ist. Der bloße Kursbesuch reicht nicht aus, da nach dem Wortlaut der Oö. BMSV-I 2016 auf den Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse abgestellt wird.
Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist der Steigerungsbetrag in zwei Stufen zu kürzen, wobei sich die Kürzungszeitpunkte nach dem Zustellungsdatum des Leistungsbescheides, mit dem erstmalig Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung samt Steigerungsbetrag zuerkannt wurden, richten und nicht nach dem Datum des Anspruchsbeginns.

III.2.6. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, darf die Kürzung des Steigerungsbetrags bei Nichterfüllung der Integrationserklärung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Oö. BMSV-I 2016 erst sechs bzw. zwölf Monate nach Zustellung des Leistungsbescheides erfolgen. Vor diesem Hintergrund hätte die belangte Behörde den Zustellungszeitpunkt ermitteln und daran anknüpfend die Kürzung vornehmen müssen. Nicht rechtmäßig ist eine Kürzung sechs bzw. zwölf Monate nach dem Tag des Anspruchsbeginns, da § 5 Abs. 4 Oö. BMSV-I 2016 ausdrücklich an den Tag der Zustellung des Leistungsbescheides anknüpft.

Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes den Zustellungszeitpunkt des Bescheides vom 10. August 2017, GZ: SH-193/17, zu ermitteln, daran anknüpfend die Kürzungen nach den in der Verordnung vorgegebenen Fristen vorzunehmen und die Höhe der monatlichen Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung neu zu berechnen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.3. Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden und hat die tatsächliche Höhe zuzuerkennenden Leistungen neu festzusetzen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 25a VwGG gegen diesen Beschluss unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier